Bildungsdirektion Steiermark

Raum- und Funktionsprogramm – Ganztagesschule

Allgemein:

Synergetische Nutzungen (Mehrfachnutzungen) der Räume im gesamten Schulgebäude bzw. -areal sind anzustreben. Die ausschließliche Nutzung nur vormittags oder nachmittags bzw. an einem Tag die Woche (z.B. ärztlicher Untersuchungsraum) ist zu vermeiden.

In begründeten Einzelfällen und im genehmigten Bestand kann die Bildungsdirektion unter Einbeziehung der bautechnischen Amtssachverständigen der Abteilung 17 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung Abweichungen in Teilbereichen des gegenständlichen Raum- und Funktionsprogramms bewilligen.

Das Steiermärkische Baugesetz 1995, die OIB-Richtlinien (OIB-RL) und die anzuwendenden Normen (EN-Normen, Ö-Normen usw.) sind in ihren jeweils geltenden Fassungen einzuhalten.

Es ist im gesamten Schulgebäude darauf Rücksicht zu nehmen, dass ein den Lernbedingungen entsprechendes Raumklima (Luftqualität, Temperatur...) sowie eine entsprechende Akustik herrscht.

Der Freizeitbereich soll idealerweise im Erdgeschoß angesiedelt werden (aufgrund Aufsichtspflicht, Zugang zum Freibereich, Abholung, Barrierefreiheit usw.).

Die Lern- und Freizeitbereiche sollen in unmittelbarer Nähe zueinander sein.

- **Freizeitraum pro Gruppe (min. 55 m²)**
  - Zumindest ein eigener Freizeitraum muss pro Schule eingerichtet werden. Weitere Freizeiträume können als eigener Raum oder in den Klassenräumen bzw. Lernzonen untergebracht werden.
  - Der Freizeitbereich muss Möglichkeiten für Rückzug, Spiel und Entspannung bieten und entsprechend eingerichtet/möbliert werden.
- **Lernzeit findet in den Unterrichtsräumen statt.**
  - Eigener GTS-Lernraum min. 55 m² bei disloziertem Standort.
- **Aufteilungsküche mit Lagerbereich (ca. 20 m²)**
  - Nur notwendig, wenn Ausspeisung in der Schule stattfindet.
  - In der GTS-Küche ist am E-Herd, wenn dieser auch von Volksschülerinnen und Volksschülern verwendet wird, ein Herdschutzgitter anzubringen.
  - Notausschalter inkl. Stromschlüsselschalter
  - Die Essensausgabe hat während der Essenseinnahme vom Speiseraum mittels Theke, zumindest mobil, abgetrennt zu sein.
  - Die GTS-Küche ist mit einem Erste-Hilfe-Kasten und Löschdecke(n) auszustatten.
  - Die Kochstellen der GTS-Küche sind mit einem mechanischen Dunstabzug auszustatten oder es ist für eine gleichwertige Be- und Entlüftung zu sorgen.
- **Ausspeisungsraum abhängig von der Anzahl der Gruppen und zu verköstigenden Kinder (beginnend ab ca. 25 m² für 15 Kinder)**
  - Nur notwendig, wenn Ausspeisung in der Schule stattfindet.
  - Im GTS-Ausspeisungsraum ist, sofern die GTS-Küche nicht baulich von diesem abtrennbar und versperrbar ist, ein Stromschlüsselschalter anzubringen, von dem aus der Elektroherd, das Backrohr und die Schukostecker im Arbeitsbereich der Küche unter Spannung bzw. spannungsfrei gesetzt werden können. Bei abgezogenem Schlüssel darf kein Strom fließen.
- **Bewegungsfläche im Gebäude (Aula, Lernzone…) mit 0,6 m² pro Schülerin und Schüler**
  - Die Pausenfläche der Schule kann mitgenutzt werden. Findet die GTS disloziert statt, braucht es eigene Bewegungsflächen.
- **Freibereich min. 5 m² pro Schülerin und Schüler**
  - Der Freibereich der Schule kann mitgenutzt werden. Findet die GTS disloziert statt, braucht es eigene Freibereichsflächen.

- **Getrennte Sanitäranlagen für Schülerinnen und Schüler sowie Pädagoginnen und Pädagogen**
    - eine WC-Zelle für 15 Schülerinnen und Schüler, bei Knaben können maximal 60 % der WC-Zellen durch Urinale ersetzt werden.
    - eine WC-Zelle für 15 Pädagoginnen und Pädagogen; bei WC-Zellen, die dem männlichen Geschlecht zugeordnet sind, können maximal 60 % durch Urinale ersetzt werden.
    - Idealerweise ist ein WC-Bereich dem Freibereich zugeordnet oder von außen begehbar.
    - Die Sanitäranlagen der Schule können mitgenutzt werden. Findet die GTS disloziert statt, braucht es eigene Sanitäranlagen.

Barrierefreiheit Allgemein:

Die Teilhabe am Unterricht muss für alle SchülerInnen, das heißt auch für SchülerInnen mit Beeinträchtigung(en) gewährleistet sein.

Bei mehrgeschossigen Bauten ist das Objekt mit einem Personenaufzug (in begründeten Einzelfällen ersatzweise bzw. ergänzend mit Treppenlift) auszustatten. Im Bestand ist auf die Verhältnismäßigkeit Bedacht zu nehmen.

Die Durchgangslichten von Türen im Schulgebäude haben im Hinblick auf die Barrierefreiheit mindestens 90 cm (barrierefreien WC, Unterrichts- und Verwaltungsräume) zu betragen.

Die Schule ist pro Geschoß mit einem beidseitig anfahrbarem barrierefreien WC auszustatten.

Pro Schule ist ein Wickelraum mit unterfahrbarem Waschbecken und barrierefreier Duschmöglichkeit mit Warmwasser zur Verfügung zu stellen, dieser kann auch im barrierefreien WC oder schulärztlichen Untersuchungszimmer untergebracht werden.

Barrierefreiheit der Außenanlagen:

Ein barrierefreier Parkplatz und ein gesicherter Standort für einen Kleinbus zum behindertengerechten Transport im Nahebereich des Eingangs.

Der Schulhof benötigt rollstuhlgeeignete Bodenbeläge und im Freibereich sollen barrierefreie Spielgeräte und Mobiliar berücksichtigt werden.

Die Zugangs- und Eingangsbereiche müssen leicht auffindbar und barrierefrei sein. Bei stärkerer Neigung der Erschließungsflächen sind Rampen oder Aufzüge anzuordnen. Rampen müssen verkehrssicher sein. Dafür sind beidseitige Handläufe und Radabweiser erforderlich.

Barrierefreiheit des Gebäudes:

Gebäudeeingangstüren sollten vorrangig automatisch zu öffnen und zu schließen sein.

Der Eingangsbereich ist kontrastreich und mit ausreichender Beleuchtung zu gestalten.

Ein taktiles Leitsystem zur Eingangstür (Klingel) ist vorzusehen.

Glaswände an Verkehrsflächen erfordern eine kontrastreiche Markierung.

Treppen müssen beidseitig durchgehende Handläufe haben. Die Kontrastierung der Trittstufen muss gut erkennbar sein (baulich oder mit Streifen). Besonders hervorzuheben sind die erste und letzte Trittstufe.

Im Bedarfsfall sind sämtliche Unterrichts- und Verwaltungsräume mit variablem und unterfahrbarem Mobiliar in der für die betreffenden Personen erforderlichen Anzahl auszustatten.